Bundesrat Drucksache 96/84

24.02.84

Wi - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Das Gesetz soll verschiedene wirtschaftsrechtliche Vorschriften, die infolge veränderter Verhältnisse entbehrlich geworden sind, abbauen sowie andere Bestimmungen vereinfachen und so zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung beitragen.

B. Lösung

Im Bereich des Energierechts sollen die Pflicht zur Anzeige der Kapazitäten für Erdöl-Raffinerien und Erdöl-Rohrleitungen und die Meldepflicht der Bergbauunternehmen über ihre Belegschaftsplanungen beseitigt werden.

Auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts sollen das Kartellregister und das Register für Wettbewerbsregeln abgeschafft werden, da von beiden Registern nur selten Gebrauch gemacht wurde.

Schließlich beabsichtigt der Bundesminister für Wirtschaft, auf Aufsichts- und Mitwirkungsfunktionen nach der Wirtschaftsprüferordnung, die sich in der Praxis als nicht erforderlich erwiesen haben, zu verzichten.

Fristablauf: 06.04.84

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Ausführung des Gesetzes belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Ausgaben. Bei Bund und Ländern sind vielmehr durch die erstrebte Verwaltungsvereinfachung nicht sicher quantifizierbare Einsparungen zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 96/84

24.02.84

Wi - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (42) - 410 00 - Di 4/84

Bonn, den 24. Februar 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Fristablauf: 06.04.84

Drucksache 96/84

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).
2. Die Anzeigepflichtverordnung vom 28. Juli 1965 (BGBl. I S. 644).
3. Die Kartellregisterverordnung vom 18. Januar 1982 (BGBl. I S. 111).
4. Die Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln und über das Register für Wettbewerbsregeln (WRRegV) vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 513).

Artikel 2
Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 2" durch "§ 9 Abs. 1" ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 2" durch "§ 9 Abs. 1" ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 2" durch "§ 9 Abs. 1" ersetzt.

4. In § 5 a Abs. 2 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 2" durch "§ 9 Abs. 1" ersetzt.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

(1) Verträge und Beschlüsse der in den §§ 2, 3, § 5 Abs. 1, § 5 a Abs. 1, § 5 b Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bezeichneten Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Kartellbehörde. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 gilt die Anmeldung nur als bewirkt, wenn ihr die in § 5 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beigefügt ist. Verträge und Beschlüsse der in § 5 Abs. 4 bezeichneten Art sind unverzüglich bei der Kartellbehörde anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung der in Absatz 1 Satz 1 und 3 bezeichneten Verträge und Beschlüsse sowie bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse der in §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 bezeichneten Art sind anzugeben:

1. Firma oder sonstige Bezeichnung und Ort der Niederlassung oder Sitz der beteiligten Unternehmen;

2. Rechtsform und Anschrift des Kartells;

3. Name und Anschrift des bestellten Vertreters (§ 36) oder sonstigen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen der gesetzliche Vertreter des Kartells.

(3) Die Beendigung oder Aufhebung der in den §§ 2 bis 8 genannten Verträge oder Beschlüsse ist der Kartellbehörde mitzuteilen.

(4) Die Kartellbehörde erteilt zu den nach den §§ 2 bis 5 b, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 freigestellten Kartellen auf Anfrage Auskunft über

1. Angaben nach § 9 Abs. 2;

2. den wesentlichen Inhalt der Verträge und Beschlüsse, insbesondere Angaben über die betroffenen Waren oder Leistungen, über den Zweck, über die beabsichtigten Maßnahmen und über Geltungsdauer, Kündigung, Rücktritt und Austritt;

3. die von der Kartellbehörde verfügten Befristungen, Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen."

6. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

(1) Im Bundesanzeiger sind bekanntzumachen

1. Die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse der in den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 bezeichneten Art;

2. die Anmeldung von Verträgen und Beschlüssen der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5 a Abs. 1 sowie § 5 b Abs. 1 bezeichneten Art;

3. die Anmeldungen von Empfehlungen der in § 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Art;

4. die nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse sowie der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für einen Zusammenschluß nach § 24 Abs. 3.

Für den Inhalt der Bekanntmachung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 entsprechend. Für den Inhalt der Bekanntmachung nach Satz 1 Nr. 3 gilt § 9 Abs. 4 Nr. 2 entsprechend; ferner ist bekanntzumachen, wer die Empfehlungen angemeldet hat und an wen sie gerichtet sind. Für den Inhalt der Bekanntmachung nach Satz 1 Nr. 4 gilt § 23 Abs. 5 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.

(2) Soweit angemeldete Verträge und Beschlüsse in der bekanntgemachten Fassung wirksam werden oder eine beantragte Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse in der bekanntgemachten Fassung erteilt wird, genügt für die Bekanntmachung des Wirksamwerdens oder der Erteilung der Erlaubnis eine Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Anmeldungen und Anträge."

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen können bei der Kartellbehörde die Anerkennung von Wettbewerbsregeln beantragen."

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:
"(4) Der Antrag auf Anerkennung von Wettbewerbsregeln hat zu enthalten:

1. Name, Rechtsform und Anschrift der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung;
2. Name und Anschrift ihres Vertreters;
3. die Angabe des sachlichen und örtlichen Anwendungsbereichs der Wettbewerbsregeln;
4. den Wortlaut der Wettbewerbsregeln.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Satzung der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung;
2. der Nachweis, daß die Wettbewerbsregeln satzungsmäßig aufgestellt sind;
3. eine Aufstellung von außenstehenden Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen und Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe sowie der Lieferanten- und Abnehmervereinigungen und der Bundesorganisationen der beteiligten Wirtschaftsstufen des betreffenden Wirtschaftszweiges.

(5) Änderungen und Ergänzungen anerkannter Wettbewerbsregeln sind der Kartellbehörde mitzuteilen."

8. In § 29 wird das Wort "eingetragenen" durch das Wort "anerkannten" ersetzt.

9. In § 30 Satz 2 wird das Wort "Eintragungsantrag" durch die Worte "Antrag auf Anerkennung" ersetzt.

10. a) In § 31 Abs. 1 wird das Wort "Eintragung" durch das Wort "Anerkennung" ersetzt.

b) In § 31 Abs. 2 werden die Worte "in das Register eingetragener" durch das Wort "anerkannter" ersetzt.

c) § 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Kartellbehörde hat die Anerkennung zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn sie nachträglich feststellt, daß die Voraussetzungen für die Ablehnung der Anerkennung nach Absatz 1 vorliegen."

11. § 32 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 und 3 wird das Wort "Eintragung" jeweils durch das Wort "Anerkennung" ersetzt.

12. § 33 erhält folgende Fassung:

"§ 33

Die Kartellbehörden erteilen auf Anfrage Auskunft über anerkannte Wettbewerbsregeln, indem die Angaben zu § 28 Abs. 4 Satz 1 mitgeteilt werden."

13. In § 38 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort "Eintragung" durch "Anerkennung" ersetzt.

14. In § 39 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 2 Satz 3" durch "§ 9 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

15. In § 58 Nr. 1 wird das Wort "Eintragung" durch das Wort "Anerkennung" ersetzt.

16. § 80 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 2" durch "§ 9 Abs. 1" ersetzt.

 b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte "oder aus den bei ihr geführten Registern" gestrichen.

17. § 99 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 "(3) Auf Verträge und Beschlüsse der in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Art ist § 9 entsprechend anzuwenden."

 b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

18. § 102 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

 "Für den Inhalt der Bekanntmachung gilt § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 entsprechend."

19. § 103 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

 "(3) Auf Verträge der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Art ist § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden."

20. § 103 a Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
 "§ 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 und 4 gilt entsprechend."

21. In § 106 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz wird die Verweisung § 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bis 7" durch "§ 9" ersetzt.

22. In § 106 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bis 7" durch "§ 9" ersetzt.

Artikel 3
Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750, 2753) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "Absatzes 3" durch die Verweisung "Absatzes 2" ersetzt.
 b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4 mit der Maßgabe, daß in den neuen Absätzen 2 und 3 die Worte "Absätzen 1 und 2" jeweils durch die Worte "Absatz 1" ersetzt werden.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

(2) Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803) wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 66 Satz 1 werden die Worte "und über die Arbeitsgemeinschaft" gestrichen; in § 66 Satz 2 werden die Worte "und die Arbeitsgemeinschaft" gestrichen und wird das Wort "erfüllen" durch das Wort "erfüllt" ersetzt.

Artikel 4
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Drucksache 96/84

Begründung

Allgemeines:

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung beizutragen. Rechtsvorschriften, die infolge veränderter Verhältnisse entbehrlich geworden sind, sollen abgebaut, andere sollen vereinfacht werden.

Das Vorhaben betrifft Vorschriften in den Bereichen des Energie- und des Wettbewerbsrechts sowie der Wirtschaftsprüferordnung.

Im Bereich des Energierechts sollen die Pflicht zur Anzeige der Kapazitäten für Erdöl-Raffinerien und Erdöl-Rohrleitungen und die Meldepflicht der Bergbauunternehmen über ihre Belegschaftsplanungen beseitigt werden.
Auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts soll durch die Aufhebung der Kartellregisterverordnung und der Wettbewerbsregelregisterverordnung der Verwaltungsaufwand vermindert werden.
Schließlich will der Bundesminister für Wirtschaft auf Aufsichts- und Mitwirkungsfunktionen nach der Wirtschaftsprüferordnung verzichten.

Die Ausführung des Gesetzes belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Ausgaben. Die vorgeschlagenen Maßnahmen führen zu verwaltungsmäßigen Entlastungen der davon Betroffenen. Diese Entlastungen lassen sich im einzelnen jedoch nicht quantifizieren; sie dürften von ihrem Umfang her keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es die Zustimmungsbedürftigkeit auslösende Vorschriften ändert.

Im einzelnen:

Zu Artikel 1 (Aufhebung von Rechtsvorschriften)
Zu Nummer 1 und 2 (Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen sowie Anzeigepflichtverodnung)

Auf die seinerzeit aus energiepolitischen Gründen eingeführte Meldepflicht für Erdöl-Raffinerien und Erdöl-Rohrleitungen, durch die ein Beitrag zur Sicherung einer optimalen und preisgünstigen Energieversorgung geleistet werden sollte, kann verzichtet werden, da mittlerweile auch ohne diese Meldepflicht ein genauer Überblick über die Veränderungen in diesem Bereich besteht.

Zu Nummer 3 (Kartellregisterverordnung)

Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wird beim Bundeskartellamt ein Kartellregister geführt. Bei den Landeskartellbehörden und im Bundesministerium für Wirtschaft existieren Zweitregister, die durch Austauschblätter laufend auf dem neuesten Stand gehalten werden. Ziel des Registers ist es, freigestellte Kartelle soweit wie möglich transparent zu machen. Entsprechend dieser Publizitätsfunktion des Registers sieht § 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 8 GWB einen umfangreichen Katalog von Angaben vor, die in das Kartellregister einzutragen sind. Die Einsichtnahme in das Kartellregister ist jedermann gestattet. Die Einzelheiten über Anlegung und Führung des Kartellregisters sind in der Kartellregisterverordnung vom 18. Januar 1982 (BGBl. I S. 111) geregelt.

Die Effizienz des Registers hat sich in der Vergangenheit als gering erwiesen. Die Einsichtnahme Dritter hält sich in sehr engen Grenzen. Auf das Register kann daher verzichtet werden. Um zu gewährleisten, daß Informationsmöglichkeiten über freigestellte Kartelle erhalten bleiben, ist parallel zur Aufhebung der Kartellregisterverordnung die Schaffung eines speziellen Auskunftsrechts für jedermann im GWB vorgesehen (vgl. Art. 2 Nr. 5, § 9 Abs. 4).

Die Aufhebung der Kartellregisterverordnung, verbunden mit eingeschränkten Mitteilungspflichten gegenüber den Kartellbehörden, führt bei der Wirtschaft zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands. Auch bei den Kartellbehörden treten Entlastungseffekte ein.

Zu Nummer 4 (Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln und über das Register von Wettbewerbsregeln)

Nach § 28 Abs. 3 GWB können Wirtschafts- und Berufsvereinigungen bei der jeweiligen Kartellbehörde die Eintragung von Wettbewerbsregeln in das Register für Wettbewerbsregeln beantragen. Das Register wird nach § 1 der Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln und über das Register für Wettbewerbsregeln vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 513) beim Bundeskartellamt und den Landeskartellbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit geführt. Im Bundesministerium für Wirtschaft existiert ein Zweitregister. Ziel des Registers ist es, die eingetragenen Wettbewerbsregeln transparent zu machen.

Die Effizienz des Registers hat sich in der Vergangenheit als gering erwiesen. Die Einsichtnahme Dritter hält sich in sehr engen Grenzen. Auf das Register kann daher verzichtet werden. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Transparenz ist allerdings parallel zur Aufhebung der Wettbewerbsregelregisterverordnung die Schaffung eines speziellen Auskunftsrechts für jedermann im GWB vorgesehen (vgl. Art. 2 Nr. 12, § 33).

Die Aufhebung der Verordnung führt bei den Kartellbehörden zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Die Aufhebung der Kartellregisterverordnung und der Wettbewerbsregelregisterverordnung (Art. 1 Nummern 3 und 4) macht im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Reihe von Änderungen erforderlich. Die in Art. 2 vorgesehenen Änderungen des GWB beschränken sich grundsätzlich auf das, was zur Abschaffung der beiden Register sowie zur Aufrechterhaltung der Transparenz über freigestellte Kartelle und über Wettbewerbsregeln unerläßlich ist. Der sachliche Gehalt der Regelungen bleibt damit insgesamt weitgehend unverändert.

Im Interesse des Abbaus überflüssiger, Wirtschaft und Verwaltung belastender Regelungen wird jedoch in Randbereichen auf entbehrliche Bestimmungen verzichtet. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung des bisherigen § 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GWB, wonach im Kartellregister Name und Anschrift der Inhaber oder Gesellschafter, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter der beteiligten Unternehmen, einzutragen sind. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den neuen § 9 Abs. 2, der den Umfang der bei der Anmeldung von Kartellen sowie bei Kartellerlaubnisanträgen zu bewirkenden Angaben festgelegt, erscheint entbehrlich.

Zu Nr. 1 - § 2 Abs. 2 Satz 1

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9 Abs. 1.

Zu Nr. 2 - § 3 Abs. 2 Satz 1

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9 Abs. 1.

Zu Nr. 3 - § 5 Abs. 1 Satz 2

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9 Abs. 1.

Zu Nr. 4 - § 5 a Abs. 2

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9 Abs. 1.

Zu Nr. 5 - § 9

Mit der Aufhebung des Kartellregisters entfallen in § 9 alle Bestimmungen, die sich bisher auf die Eintragung von Angaben in das Register beziehen; es verbleibt jedoch bei den Bestimmungen, welche die Anmeldung bei der Kartellbehörde betreffen.

Dementsprechend entfällt § 9 Abs. 1 alte Fassung. An seine Stelle tritt unverändert der bisherige § 9 Abs. 2 Satz 1 bis 3, in dem die Kartelle aufgeführt sind, die zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bedürfen. Bei einer Anmeldung derartiger Kartelle sind ebenso wie bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse der in den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 bezeichneten Art die in den § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Angaben (Firma oder sonstige Bezeichnung und Ort der Niederlassung oder Sitz der beteiligten Unternehmen; Rechtsform und Anschrift des Kartells; Name und Anschrift des bestellten Vertreters oder sonstigen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter des Kartells) mitzuteilen.

Nach dem bisherigen § 9 Abs. 6 war die Einsichtnahme in das Kartellregister jedermann gestattet. Nach Aufhebung des Registers tritt jetzt an die Stelle des Einsichtnahmerechts ein spezielles Auskunftsrecht für jedermann, damit die gebotene Transparenz hinsichtlich freigestellter Kartelle auch weiterhin gewährleistet bleibt. Dieses Auskunftsrecht erstreckt sich auf die nach § 9 Abs. 2 mitteilungspflichtigen Angaben sowie auf den wesentlichen Inhalt der Verträge und Beschlüsse und auf die von der Kartellbehörde verfügten Befristungen, Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen (§ 9 Abs. 4).

Die Vorschrift des alten § 9 Abs. 5 GWB ist entbehrlich, weil sie nur die Formfreiheit der Anmeldung - der Rechtslage im nichtförmlichen Verwaltungsverfahren entsprechend - bestätigt; sie kann daher gestrichen werden. Diese Änderung ist bereits in Artikel 16 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Erstes Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts (Bundesratsdrucksache 341/83) vom 26. August 1983 enthalten. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wird die Änderung des bisherigen § 9 Abs. 5 GWB im Hinblick auf beide Gesetzentwürfe zu koordinieren sein.

Zu Nr. 6 - § 10

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9.

Zu Nr. 7 - § 28 Abs. 3

An die Stelle des bisherigen Verfahrens der Eintragung von Wettbewerbsregeln in das dafür vorgesehene Register, das der Kartellbehörde eine inhaltliche Überprüfung anhand der Maßstäbe des § 28 Abs. 2 ermöglichte, tritt nunmehr die Anerkennung der Wettbewerbsregeln durch die Kartellbehörde nach § 28 Abs. 3. Damit kann die Kartellbehörde wie bisher die Wettbewerbsregeln einer vollen materiellen Überprüfung unterziehen und ihnen ggf. die Anerkennung versagen. Der Inhalt der Anträge auf Anerkennung von Wettbewerbsregeln ist - dem § 2 der alten Wettbewerbsregelregisterverordnung entsprechend - in § 28 Abs. 4 geregelt.

Änderungen und Ergänzungen anerkannter Wettbewerbsregeln sind der Kartellbehörde nach § 9 Abs. 5 mitzuteilen.

Zu Nr. 8 - § 29

Die Änderung ergibt sich aus der Aufhebung des Wettbewerbsregelregisters.

Zu Nr. 9 - § 30 Satz 2

Die Änderung ergibt sich aus der Aufhebung des Wettbewerbsregelregisters.

Zu Nr. 10 - § 31

Die Änderung ergibt sich aus der Aufhebung des Wettbewerbsregelregisters.

Zu Nr. 11 - § 32

Die Änderung ergibt sich aus der Aufhebung des Wettbewerbsregelregisters und der Neufassung des § 31.

Zu Nr. 12 - § 33

Wie das spezielle Auskunftsrecht des § 9 Abs. 4 bezüglich freigestellter Kartelle sieht § 33 ein besonderes Auskunftsrecht hinsichtlich anerkannter Wettbewerbsregeln vor, um auch hier die gebotene Transparenz zu gewährleisten. Parallel zu § 9 Abs. 4 steht das Auskunftsrecht jedermann zu.

Zu Nr. 13 - § 38 Abs. 1 Nr. 7

Die Änderung ergibt sich aus der Aufhebung der Wettbewerbsregelregisterverordnung und der Neufassung von § 28.

Zu Nr. 14 - § 39 Abs. 1 Nr. 2

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9 Abs. 1.

Zu Nr. 15 - § 58 Nr. 1

Die Änderung ergibt sich aus der Aufhebung der Wettbewerbsregelregisterverordnung und der Neufassung von § 28.

Zu Nr. 16 - § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

Die Änderung ergibt sich aus der Aufhebung der Kartellregister- und der Wettbewerbsregelregisterverordnung.

Zu Nr. 17 - § 99 Abs. 3

Die Änderung ergibt sich aus der Aufhebung des Kartellregisters und der Neufassung des § 9.

Zu Nr. 18 - § 102 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9.

Zu Nr. 19 - § 103 Abs. 3

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9.

Zu Nr. 20 - § 103 a Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9.

Zu Nr. 21 - § 106 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9.

Zu Nr. 22 - § 106 Abs. 3

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 9.

Zu Artikel 3 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1 (Änderung des Gesetzes über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus

Die Meldungen sind Grundlage für die Gewährung der Subventionen an den Bergbau. Allerdings hat sich herausgestellt, daß die nach § 1 Absatz 2 enthaltenen Daten über die Belegschaftsplanung für diesen Zweck nicht unbedingt erforderlich sind. Soweit Personaldaten für Sozialhilfen, wie z.B. Anpassungsgeld, notwendig sind, werden diese Grundlagen gezielt in den entsprechenden Richtlinien erfragt. Im Hinblick auf die gewünschte Entlastung der 6 Bergbauunternehmen kann auf die Vorschrift daher verzichtet werden.

Zu Absatz 2 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Nach §§ 65, 66 WPO unterliegt die vom Deutschen Industrie- und Handelstag und der Wirtschaftsprüferkammer gebildete nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft. Die Praxis zeigt, daß eine Aufsicht nicht erforderlich ist. Ebenso wenig bedarf die Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft.

Zu Artikel 4 (Berlin-Klausel)

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Das Gesetz soll sofort in Kraft treten, da es Erleichterungen für die betroffenen Wirtschaftszweige bringt.